# Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 5702 AX

1981 — Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1981 — Nr. 24




**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**



## Gesetz zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen, zur Erhöhung der Postablieferung sowie zur Klarstellung von Wohngeldregelungen (Subventionsabbaugesetz – SubvAbG)

**Vom 26. Juni 1981**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

**Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft**

(1) Das Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Gasöl im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, die der Zusätzlichen Vorschrift 1 F zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3000/80 des Rates vom 28. Oktober 1980 (ABl. EG Nr. L 315) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif entsprechen, und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Nr. 27.07 G des Zolltarifs."

   b) In Absatz 3 wird das Wort „ausschließlich" gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4
   Zuständigkeit

   Zuständig für Anträge nach diesem Gesetz ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Hat der Inhaber eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 und 2 (Begünstigter) seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und führt er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 aus, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Arbeiten durchgeführt werden."

3. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7
   Bezugsnachweis

   Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt für begün-

stigte und nichtbegünstigte Zwecke bezogene Gasöl ausstellen zu lassen, welche die Anschriften des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasölmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten. Er hat die Bezugsnachweise, sofern er sie einem Antrag nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht beifügt, oder nach Rückgabe durch die zuständige Behörde vom Ende des Bezugsjahres an drei Jahre lang geordnet aufzubewahren. Andere Vorschriften über die Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen bleiben unberührt."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Inhaber von Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibeblättern zu führen, in dem die Raummenge des beim Betrieb der Schlepper, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge verbrauchten Gasöls anzuschreiben ist."

bb) wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Aufzeichnungen zulassen, wenn der Verwendungsnachweis dadurch nicht beeinträchtigt wird."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen sind am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Begünstigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, haben das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen nach Beendigung ihrer Arbeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, spätestens am Schluß des Kalenderjahres, abzuschließen."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Antrag auf Verbilligung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Verbilligung für ein Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen (§ 7) über das im Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene Gasöl;
2. das Verwendungsbuch oder der buchmäßige Nachweis, soweit der Antragsteller zu deren Führung verpflichtet ist (§ 8).

(3) Antragsberechtigt ist der Begünstigte. Wechselt innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Inhaber eines Betriebes, so bleibt der alte Inhaber für die Zeit bis zum Inhaberwechsel Begünstigter."

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Gewährung der Verbilligung

Die zuständige Behörde setzt die jährliche Verbilligung nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im Abrechnungszeitraum fest und erteilt hierüber dem Begünstigten einen Bescheid. Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsgemäßer Nachweis (§§ 7 und 8) nicht geführt ist. Der Verbilligungsbetrag wird bis zum 1. Juli des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres gezahlt."

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Rückzahlung der Verbilligung

Zu Unrecht gewährte Verbilligungsbeträge sind auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 6 vom Hundert zu verzinsen."

9. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Anerkennung und für die" gestrichen.

10. § 13 wird aufgehoben.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren, auch für den Fall des Überganges eines Betriebes auf einen Rechtsnachfolger, und über die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten und die Art der begünstigten Arbeiten in Zweifelsfällen zu erlassen."

12. § 15 wird aufgehoben.

(2) Zur Vermeidung von Härten infolge der Umstellung auf nachträgliche Zahlung der Verbilligung wird folgende Übergangsregelung getroffen:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 des durch dieses Gesetz geänderten Gasöl-Verwendungsgesetzes – Landwirtschaft ist im Jahr 1981 der Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember der maßgebliche Abrechnungszeitraum. Für diesen Zeitraum wird die Verbilligung abweichend von § 10 des Gasöl-Verwendungsgesetzes – Landwirtschaft auf der Grundlage von einem Drittel des für das Kalenderjahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs festgesetzt.
2. Begünstigten, denen Verbilligung für das Jahr 1981 nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bewilligt worden ist, wird am 1. Juli 1982 eine Vorauszahlung auf die am 1. Juli 1983 fällige Verbilligung gezahlt. Die Vorauszahlung wird auf der Grundlage von einem Drittel des für das Jahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Ver-

brauchs festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Vorauszahlungsbeträge einschließlich 6 vom Hundert Zinsen vom Tage der Auszahlung an sind auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bescheide über Verbilligungsansprüche, die für das Kalenderjahr 1981 nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten, soweit sie Teilbeträge für den Monat Oktober 1981 betreffen, als aufgehoben. Diese Teilbeträge werden nicht ausgezahlt.

4. Zu hoch oder zu niedrig festgesetzte Verbilligungsmengen aus Zeiträumen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft in der bis dahin geltenden Fassung auszugleichen. Dabei werden im Jahr 1981 für den Zeitraum vom 1. Januar 1981 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zwei Drittel des für das Kalenderjahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs zugrunde gelegt.

5. Anträge, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Jahre 1981 und 1982 bereits gestellt waren, gelten auch nach neuem Recht. Die den Anträgen nach § 9 Abs. 2 beizufügenden Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das in dem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene Gasöl und sonstigen Unterlagen sind der zuständigen Behörde für das Jahr 1981 bis zum 15. Februar 1982 und für das Jahr 1982 bis zum 15. Februar 1983 nachzuliefern.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des durch Absatz 1 geänderten Gasöl-Verwendungsgesetzes – Landwirtschaft in der vom Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Dabei kann auch die Paragraphenfolge geändert werden.

## Artikel 2
## Verkehrsfinanzgesetz 1955

Das Verkehrsfinanzgesetz 1955 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Artikel 4

1. erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl wird gewährt an Inhaber von Verkehrsbetrieben für das Gasöl, das bis zum 30. Juni 1983 zum Betrieb von schienengebundenen Fahrzeugen verwendet wird.",

2. erhält Absatz 3 Satz 3 folgende Fassung:

   „Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauches

   – bis zum 30. Juni 1981 49,65 Deutsche Mark,
   – bis zum 30. Juni 1982 33,10 Deutsche Mark und
   – bis zum 30. Juni 1983 16,55 Deutsche Mark

   angesetzt."

## Artikel 3
## Verkehrsfinanzgesetz 1971

Das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „verbraucht" eingefügt: „bis zum 30. Juni 1983".

   b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauchs in den Fällen des Absatzes 1

   1. für Gasöl bis zum 30. Juni 1981 49,65 Deutsche Mark, bis zum 30. Juni 1982 33,10 Deutsche Mark und bis zum 30. Juni 1983 16,55 Deutsche Mark,

   2. für Flüssiggas und Erdgas bis zum 30. Juni 1981 61,25 Deutsche Mark, bis zum 30. Juni 1982 40,80 Deutsche Mark und bis zum 30. Juni 1983 20,40 Deutsche Mark

   angesetzt."

2. Artikel 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Mehraufkommen ist im übrigen, soweit es – mit Ausnahme der Betriebsbeihilfen für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost – bei Verbrauch

   1. bis zum 30. Juni 1981 einen Anteil von 43,65 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 61,25 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas,

   2. bis zum 30. Juni 1982 einen Anteil von 33,10 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 40,80 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas,

   3. bis zum 30. Juni 1983 einen Anteil von 16,55 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 20,40 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas

   der nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 zu leistenden Betriebsbeihilfen sowie

   4. bis zum 31. Dezember 1982 einen Anteil von 20,90 Deutsche Mark und

   5. bis zum 31. Dezember 1983 einen Anteil von 16,55 Deutsche Mark

   je 100 Kilogramm Gasöl der Betriebsbeihilfen für schienengebundene Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs übersteigt, zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), bereitgestellten Mitteln nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu verwenden."

### Artikel 4

### Mineralölsteuergesetz

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. März 1981 (BGBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 werden die Worte „und als Luftfahrtbetriebsstoff" gestrichen.
   b) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:
   „4. als Luftfahrtbetriebsstoff
      a) von Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr (§ 21 Luftverkehrsgesetz) oder sonstigen öffentlichen und regelmäßigen Luftverkehr auf bestimmten Linien betreiben,
      b) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen im direkten oder gebrochenen grenzüberschreitenden Verkehr ohne zusätzliche Zweckbestimmung,
      c) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung."

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „erlassen" der Beistrich gestrichen und folgende Worte angefügt:
   „sowie zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 zur Sicherung der Steuerbelange und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß
      a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach den §§ 5 und 6 versteuern dürfen,
      b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,
      c) Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrzeugführer die beim Einflug in das Erhebungsgebiet mitgeführten Luftfahrtbetriebsstoffe dem Hauptzollamt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen zur Versteuerung anzumelden haben, das für den ersten angeflogenen Flugplatz, für den Ort der Landung außerhalb eines Flugplatzes oder bei Nichtlandung für den Ort einer Dienstleistung zuständig ist,".
   b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „werden" der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:
   „, und beim Erlöschen einer Erlaubnis den Aufbrauch von Mineralölen unter den im Zeitpunkt des Bezuges geltenden Bedingungen ohne Steuerentrichtung zu gestatten."

### Artikel 5

### Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 13. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß
   1. die Sparbeiträge nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind,
   2. die Sparbeiträge nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und
   3. das maßgebende Einkommen des Sparers die Einkommensgrenze (§ 1 a) nicht überschritten hat."

2. In § 1 b wird Satz 2 gestrichen.

3. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

4. In § 6 Abs. 1 Nr. 8 werden am Ende das Semikolon gestrichen und die folgenden Worte angefügt:
   „oder wenn für Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden;".

5. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1977" durch die Jahreszahl „1980" ersetzt.
   b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
   „(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.
   (3) Für die Kalenderjahre 1980 und 1981 sind § 1 b Satz 2 und § 2 Abs. 4 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) weiter anzuwenden."
   c) Absatz 4 wird gestrichen.

### Artikel 6

### Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Prämienberechtigte

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

1. die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und
2. das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat."

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird im Wortlaut vor Nummer 1 das Zitat „§ 1 Nr. 2" durch das Zitat „§ 1" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sieben" durch das Wort „zehn" ersetzt.

3. In § 2 b Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „18" durch die Zahl „14" ersetzt.
   b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 werden am Ende der Punkt gestrichen und die folgenden Worte angefügt:

   „oder wenn für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden."

6. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1977" durch die Jahreszahl „1982" ersetzt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) § 2 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 12. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden."
   c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

**Artikel 7**

**Drittes Vermögensbildungsgesetz**

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und b des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), erhält folgende Fassung:

„a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes), die nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,

b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,".

**Artikel 8**

**Unterhaltssicherungsgesetz**

(1) § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685) erhält folgende Fassung:

„7. ein Sparförderungsbetrag bis zu 50 Deutsche Mark monatlich, wenn er nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes oder des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt oder zur Erfüllung von Lebensversicherungsverträgen oder zugeteilten Bausparverträgen verwendet wird; der Betrag ist von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Vertragspartner des Wehrpflichtigen zu überweisen."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 9**

**Entwicklungshelfer-Gesetz**

In § 4 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel V § 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen) sowie ein Betrag von insgesamt bis zu 50 Deutsche Mark monatlich, wenn er nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes oder des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt oder zur Erfüllung von Lebensversicherungsverträgen oder zugeteilten Bausparverträgen verwendet wird; Geldleistungen zur Erfüllung dieser Verträge sind von dem Träger des Entwicklungsdienstes an den Vertragspartner des Entwicklungshelfers zu überweisen;".

**Artikel 10**

**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 2 das Wort „und" durch ein Komma und am Ende der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird."
   b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 22 Nr. 4 werden am Ende des Buchstaben c der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe d gestrichen.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4" durch die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 12 a erhält folgende Fassung:

      „(12 a) § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980, § 10 Abs. 2 Nr. 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden."

   b) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14 a eingefügt:

      „(14 a) § 10 Abs. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden."

   c) Dem Absatz 22 wird folgender Satz angefügt:

      „Für den Veranlagungszeitraum 1981 ist § 22 Nr. 4 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden."

   d) Folgender neuer Absatz 25 a wird eingefügt:

      „(25 a) § 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden."

   e) Die Absätze 25 a bis 25 d werden Absätze 25 b bis 25 e.

## Artikel 11

## Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „§ 23 Abs. 9" durch das Zitat „§ 23 Abs. 7" ersetzt.

2. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Buchstabe b erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

      „fallen die Einkünfte in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftung oder in einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse an, ist Satz 1 anzuwenden."

   b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

   c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 4 bis 7.

   d) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätze 6 und 7" durch die Worte „Absätze 4 und 5" ersetzt.

4. In § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 23 Abs. 7" durch das Zitat „§ 23 Abs. 5" ersetzt.

5. Dem § 54 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

   „(12) § 22 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

   (13) § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und 4 bis 7 sowie § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden."

## Artikel 12

## Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 104 a Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 109 a wird aufgehoben.

3. § 124 erhält folgende Fassung:

   „§ 124

   Anwendung des Gesetzes

   Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1982 anzuwenden."

## Artikel 13

## Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Zitat „§ 11 Abs. 5" durch das Zitat „§ 11 Abs. 4" ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 5" durch die Worte „des Absatzes 4" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

   c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 36 erhält folgende Fassung:

   „§ 36

   Zeitlicher Anwendungsbereich

   (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1981 anzuwenden.

   (2) § 34 Abs. 3 ist auf Änderungen und Berichtigungen von Zerlegungsbescheiden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 vorgenommen werden."

### Artikel 14
### Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. März 1981 (BGBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann unter Berücksichtigung des Bestandes und des voraussichtlichen Verbrauchs an Branntwein und nach den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln festsetzen, um wieviel Hundertteile das Brennrecht der einzelnen Brennereigruppen für das Betriebsjahr zu erhöhen oder zu kürzen ist. Dabei können Brennereien, die ihr für die Verarbeitung bestimmter Stoffe geltendes Brennrecht durch Verarbeitung anderer Stoffe nutzen, nur dann als besondere Brennereigruppe behandelt werden, wenn die anderweite Nutzung zehn Hundertteile der Erzeugung im Jahresbrennrecht übersteigt. Das Brennrecht der einzelnen Brennerei darf nicht unter zehn Hektoliter Alkohol (hl A) gekürzt werden."

2. § 56 wird aufgehoben.

3. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Entgelte für die Übertragung von Brennrecht werden bei der Berechnung der Übernahmepreise nicht berücksichtigt."

4. § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Bundesmonopolverwaltung setzt den Branntweingrundpreis (§ 65), die Abzüge und Zuschläge nach den §§ 66, 69 Satz 2, §§ 72, 72 b, 73 und 74 sowie die Übernahmepreise und Abzüge oder Zuschläge nach § 72 a für ein Betriebsjahr fest und macht sie im Bundesanzeiger bekannt."

5. § 65 erhält folgende Fassung:

   „Branntweingrundpreis

   § 65

   Der Branntweingrundpreis wird so festgesetzt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Alkohol in gut geleiteten Kartoffelbrennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von 500 hl Alkohol deckt, wobei davon auszugehen ist, daß bei angemessener Verwertung der Kartoffeln die Schlempe dem Brennereibesitzer in der Brennerei kostenfrei zur Verfügung bleibt. Die Kosten der Einlagerung der Kartoffeln in die Brennerei gehören nicht zu den Herstellungskosten."

6. § 71 wird aufgehoben.

7. Nach § 72 a wird folgender § 72 b eingefügt:

   „§ 72 b

   (1) Die Übernahmepreise für Branntwein können gekürzt werden, soweit sie den nach § 90 festgesetzten regelmäßigen Verkaufpreis – ohne Branntweinsteuer – übersteigen. Die Herstellungskosten oder Selbstkostenpreise der Brennereien, die gleiche Rohstoffe am kostengünstigsten verarbeiten, dürfen dabei nicht unterschritten werden. Die Kürzung darf höchstens 5 vom Hundert der Übernahmepreise betragen.

   (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Kornbranntwein, der der nach § 82 zugelassenen Vereinigung überlassen wird.

   (3) Brennereien können bei Kürzung der Übernahmepreise gegenüber der Bundesmonopolverwaltung auf die Nutzung ihres Jahresbrennrechts verzichten. Außerhalb des Brennrechts hergestellter Branntwein wird von der Bundesmonopolverwaltung nicht übernommen. Solcher Branntwein darf nur bis zur Höhe des nicht genutzten Jahresbrennrechts zu einem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d genannten Zweck abgegeben oder verwendet werden; der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen."

8. In § 151 Abs. 3 werden vor dem Wort „Likörweine" das Wort „Weine" und der Beistrich gestrichen.

9. In § 152 Nr. 2 werden das Wort „Weinen" und der Beistrich danach gestrichen.

### Artikel 15
### Absatzfondsgesetz

§ 10 Abs. 1 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109) erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Absatzfonds fließen zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge nach den folgenden Absätzen zu."

### Artikel 16
### Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

§ 11 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1968 (BGBl. I S. 859), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

   „(1) Die Zinseinkünfte aus dem Zweckvermögen nach § 10 Abs. 3 fließen dem Bundeshaushalt zu."

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; dabei werden im ersten Satz nach dem Wort „soweit" die Worte „im übrigen" eingefügt.

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### Artikel 17
### Postverwaltungsgesetz

§ 21 Abs. 3 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1,

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. Der Ablieferungssatz „6⅔ vom Hundert" wird ersetzt durch „10 vom Hundert".

2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

   „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, diesen Ablieferungssatz auf bis zu 6⅔ vom Hundert zu ermäßigen."

**Artikel 18**

**Wohngeldgesetz**

§ 11 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) erhält folgende Fassung:

„(2) Steht bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld die Höhe der Einnahmen im Bewilligungszeitraum fest, so sind diese zugrunde zu legen. Übersteigen die Einnahmen im Bewilligungszeitraum den nach Absatz 1 ermittelten Betrag nicht sehr erheblich, so ist Satz 1 nicht anzuwenden."

**Artikel 19**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 20**

**Inkrafttreten; Befristung der Übergangsregelung**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 15, 16 und 17 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(3) Artikel 18 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Artikel 4 Nr. 1 tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(5) Artikel 1 Abs. 2 tritt unbeschadet der durch ihn entstandenen Rechte und Pflichten mit Ablauf des Jahres 1984 außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

# Dritte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

**Vom 5. Juni 1981**

Auf Grund des § 1434 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, und des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Artikel 1

In § 1 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 28. Juni 1973 (BGBl. I S. 722), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. November 1976 (BGBl. I S. 3243) geändert worden ist, erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für die Jahre 1981, 1982 und 1983 beträgt dieser Vomhundertsatz für die Betriebskrankenkassen 0,1189 vom Hundert und im übrigen 0,4043 vom Hundert."

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

# Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung

**Vom 23. Juni 1981**

Auf Grund

- der §§ 105 und 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes –
- des § 84 Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 761) –

und

- des § 103 b Abs. 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, eingefügt durch das Gesetz vom 20. März 1981 (BGBl. I S. 301) –

wird verordnet:

## Artikel 1

Die Branntweinverwertungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1 (Anlage 2), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1676), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 58 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Das Hauptzollamt kann bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses außerdem zulassen, daß Branntwein und Branntweinerzeugnisse des eigenen Sortiments gegen Steuergutschrift ohne Abzug auch dann in das Lager zurückgenommen werden dürfen, wenn sie dort nicht weiter be- oder verarbeitet werden sollen (Rückwaren)."

2. In der Überschrift zum Dritten Buch wird „§ 103 a" durch „§§ 103 a und b" ersetzt.

3. In § 83 Abs. 1 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

4. § 96 Abs. 5 wird gestrichen.

5. Es wird folgender 4. Abschnitt des Dritten Buches eingefügt:

„4. Abschnitt
Verarbeitung von Alkoholen,
die in § 103 b Abs. 1
des Gesetzes genannt sind

1. Angaben über die Riech- und Schönheitsmittel und den Betrieb

§ 99

(1) Wer die in § 103 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Alkoholarten – unverarbeitet oder mit anderen Stoffen gemischt – zu Riech- und Schönheitsmitteln (§ 82) verarbeitet, hat dies dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt unverzüglich in doppelter Ausfertigung mitzuteilen. Wer eine derartige Verarbeitung aufnehmen will, hat die Mitteilung spätestens eine Woche vorher abzugeben. Der Mitteilung sind in doppelter Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Verzeichnis der Riech- und Schönheitsmittel, zu deren Herstellung die vorgenannten Alkoholarten verwendet werden, mit Angaben über den Alkoholgehalt der einzelnen Erzeugnisse. Wird zur Herstellung dieser Erzeugnisse zusätzlich Äthylalkohol verwendet, ist auch der Anteil dieses Alkohols anzugeben.
2. Eine Anmeldung aller Betriebsräume, einschließlich der ortsfesten Behälter, in denen Alkohol gelagert sowie Riech- und Schönheitsmittel hergestellt und gelagert werden sollen.
3. Einen Plan der Herstellungs- und Lagerräume, in dem die ortsfesten Behälter eingezeichnet sind.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, Änderungen in den für die Steueraufsicht maßgeblichen betrieblichen Verhältnissen sofort dem Hauptzollamt mitzuteilen. Er hat insbesondere das Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 1 stets auf dem neuesten Stand zu halten.

(3) Das Hauptzollamt kann auf die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 1 verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann weitere Unterlagen anfordern, wenn dies zur Wahrung der Steuerbelange erforderlich ist.

2. Verwendungsbuch

§ 100

(1) Über den zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln eingesetzten Alkohol – unverarbeitet oder mit anderen Stoffen gemischt – ist ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Hauptzollamt kann auf die Führung eines besonderen Verwendungsbuches ganz oder teilweise verzichten, wenn die verarbeiteten Alkoholmengen an Hand geeigneter betrieblicher Aufzeichnungen nachgewiesen werden können und steuerliche Belange nicht gefährdet sind. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Hauptzollamt auf Verlangen auch die Alkoholmengen anzugeben, die zu Entwicklungs- und Erprobungszwecken sowie zur Herstellung anderer Erzeugnisse als Riech- und Schönheitsmittel und zu sonstigen Zwecken eingesetzt werden.

(2) Sind alkoholhaltige Erzeugnisse, die zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwen-

det worden sind (Vorfabrikate), nachweislich mit der Steuer vorbelastet, kann die in diesen Erzeugnissen enthaltene Alkoholmenge in der monatlichen Steueranmeldung nach § 103 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes von der verarbeiteten Alkoholmenge abgesetzt werden."

6. Der 4. Abschnitt des Dritten Buches wird Abschnitt 5 und erhält folgende Fassung:

„5. Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 101

Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. der §§ 78, 79 Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 4, § 86 Abs. 2 Satz 4, § 87 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 95 Satz 2, §§ 92, 95 Satz 3, § 96 Abs. 5 Satz 1 und der §§ 97, 99, 100 über die Erklärungs-, Anzeige-, Anmeldungs-, Mitteilungs-, Vorlege- und Buchführungspflichten,
2. des § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 1, § 91 Abs. 1, 2 und § 96 Abs. 1, 2 über das Lagern und Verwenden von Erzeugnissen und Branntwein oder
3. des § 79 Abs. 2 Satz 2, § 86 Abs. 2 Satz 2, 3 über das Stellen von Proben und das Zurückgeben der Erlaubnis zuwiderhandelt."

7. § 137 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Für das Ausfuhrverfahren sind die Abgaben maßgebend, die der ausgeführte Branntwein nachweislich getragen hat."
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## Artikel 2
## Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 185 des Gesetzes über das Branntweinmonopol auch im Land Berlin.

## Artikel 3
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1981

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

## Vierte Verordnung nach § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes

**Vom 26. Juni 1981**

Auf Grund des § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes beträgt 276 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

## Vierte Verordnung nach § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes

**Vom 26. Juni 1981**

Auf Grund des § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 1 073 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2 146 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

## Erste Verordnung zur Änderung der Lagerkostenausgleichs-VO – Zucker

**Vom 26. Juni 1981**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Lagerkostenausgleichs-VO – Zucker vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 919) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

   „(Zucker-Lagerkostenausgleichs-Verordnung)".

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Wird im Geltungsbereich dieser Verordnung Rohzucker von einem Unternehmen erzeugt und von einem anderen zu Weißzucker verarbeitet, so wird die Abgabe vom Hersteller des Weißzuckers erhoben."

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 5 Abs. 1 a ist nicht anzuwenden auf Rohzucker, der vor dem 1. Juli 1981 erzeugt wurde."

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

# Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

**Vom 27. Mai 1981**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

a) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12
dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
dem Präsidenten des Umweltbundesamtes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz
jeweils für ihren Geschäftsbereich,

b) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11
dem Präsidenten des Bundesarchivs,
dem Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie,
den Leitern der Grenzschutzverwaltungen,
dem Direktor der Grenzschutzdirektion,
dem Leiter der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern,
dem Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
jeweils für ihren Geschäftsbereich,
dem Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz mit dem Recht, diese Befugnis auf den Direktor (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) weiter zu übertragen,

c) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11
dem Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
für die Beamten des Zentralbereichs,

d) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11
den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,
dem Kommandeur der Grenzschutzschule
jeweils für die Polizeivollzugsbeamten ihres Geschäftsbereichs.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 11. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1765) außer Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1981

Der Bundesminister des Innern
Baum

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 1981 – 2 BvR 1210/80 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 35 Absatz 2 Nummer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung von § 1 Nummer 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. Oktober 1980 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 385) verletzt das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er ist, soweit nach dieser Vorschrift Hauptverwaltungsbeamte im Ruhestand für einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt nicht in den Rat der Gemeinde wählbar sind, nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Juni 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| | **Vorschriften für die Agrarwirtschaft** | | |
| 13. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1271/81 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1546/75 zur Bestimmung der den Anspruch auf Beihilfe für Saatgut auslösenden Voraussetzung | 14. 5. 81 | L 128/13 |
| 12. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 der Kommission zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Lauch, Auberginen und Zucchini | 15. 5. 81 | L 129/38 |
| 14. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1295/81 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | 15. 5. 81 | L 129/51 |
| 14. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1296/81 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Durchführung von Destillationsmaßnahmen für Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Griechenland | 15. 5. 81 | L 129/54 |
| 12. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1302/81 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 hinsichtlich des Zeitpunkts, vor dem im Wirtschaftsjahr 1980/81 die Rodung der Reben durch den Antragsteller auf Aufgabeprämie erfolgt sein muß | 16. 5. 81 | L 130/1 |
| 12. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1303/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie | 16. 5. 81 | L 130/2 |

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**

**Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt**

| | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| 15. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1312/81 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1087/81 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 | 16. 5. 81 | L 130/23 |
| 12. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1315/81 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter der Flagge Schwedens | 19. 5. 81 | L 132/1 |
| | **Andere Vorschriften** | | |
| 12. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1282/81 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika | 15. 5. 81 | L 129/1 |
| 12. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1283/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/78 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika | 15. 5. 81 | L 129/4 |
| 13. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1293/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | 15. 5. 81 | L 129/48 |
| 14. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1294/81 der Kommission über die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 betreffend die in Europäischen Rechungseinheiten ausgedrückten Beträge | 15. 5. 81 | L 129/49 |
| 14. 5. 81 | Entscheidung Nr. 1309/81/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern | 16. 5. 81 | L 130/19 |
| 14. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1310/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | 16. 5. 81 | L 130/20 |
| 14. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1311/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | 16. 5. 81 | L 130/21 |
| 14. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1318/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und in die Benelux-Länder von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in den Philippinen | 19. 5. 81 | L 132/10 |
| 14. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1319/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Thailand | 19. 5. 81 | L 132/12 |